

# ati kunsttransporte gmbh

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KUNSTTRANSPORTE

Auf die Haftungsausschlüsse und die Haftungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen, ebenso auf die Möglichkeit der Vereinbarung und Versicherung höherer Haftungen.

### Präambel

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend: „AGb“) regeln das jeweilige Vertragsverhältnis zwischen ati Kunsttransporte gmbh (nachstehend ati oder Auftragnehmer) und dem Vertragspartner (nachstehend Auftraggeber).

Sie gelten für Verträge zwischen ati und sowohl Kaufleuten als auch Nichtkaufleuten/Verbrauchern. Für letztere: Nur soweit den einzelnen Bestimmungen nicht zwingende gesetzliche Regelungen des Verbraucherschutzes entgegenstehen.

Alle Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage der AGb durch ati erbracht

Die AGb gelten auch für zukünftige Verträge, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

## 1 Anwendungsbereich

1.1 Die Vertragsbedingungen gelten für Verrichtungen aller Art im Zusammenhang mit der Behandlung von Kunstgegenständen, gleichgültig ob sie Speditions-, Fracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Kunstbereich gehörende Geschäfte betreffen.

Hierzu gehören z.B. Vereinbarungen, auch mündliche, über das Auf- und Abhängen von Bildern, das Auf- und Abbauen sonstiger Kunstgegenstände, das Verpacken, Verladen, Verstauen, Befördern, Entladen und die Lagerung von Kunstgegenständen, über die Erhebung von Nachnahmen, über Zollbehandlungen, über Kurierdienstleistungen oder die Vermittlung von Reiseverträgen und das Besorgen von Transport und Sachversicherungen.

1.2. Ohne eine vorherige schriftliche Vereinbarung sind von den Verrichtungen Güter ausgeschlossen, von denen Gefahren für andere Güter, Umwelt oder Personen ausgehen können, insbesondere Gefahrgüter im Sinne des Gefahrgutgesetzes aber auch Flüssigkeiten aller Art. Werden diese gleichwohl übergeben, so haftet der Auftraggeber verschuldensunabhängig für entstehende Schäden.

Wenn nicht ausdrücklich in Textform vereinbart, sind ausserdem Geld, Wertpapiere, Tiere, Waffen (auch in Teilen), Pflanzen, Schmuck u.ä. von der Beförderung ausgeschlossen.

1.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Allgemeinen Vertragsbedingungen Kunst auch mit sonstigen Vertragspartner(n), zum Beispiel dem Empfänger/Absender und gegebenenfalls Eigentümer(n) des Kunstgegenstandes, zugunsten von ati zu vereinbaren.

## 2 Pflichten des Auftraggebers

2.1 Der Auftraggeber hat ati bei Auftragserteilung in Textform zu unterrichten über Adressen, Kontaktdaten, Zeichen, Nummern, Anzahl, Art und Inhalt der Packstücke, Maße, Gewichte und Eigenschaften.

Er unterrichtet rechtzeitig alle am Transport Beteiligten über den vereinbarten Zeitraum der geplanten Arbeiten und informiert ati über die Raumverhältnisse am Abhol- und Zielort. Sollte einer der am Transport Beteiligten (insb. Absender/Empfänger), bzw. das Transportgut im vereinbarten Transportzeitraum nicht erreichbar/verfügbar sein und es dadurch zu Terminverschiebungen kommen, trifft ati daran kein Verschulden. Kann der Transport u.U. deshalb nicht oder nur in einem engeren Zeitfenster durchgeführt werden, ist ati berechtigt eine Stornogebühr bzw. ein erhöhtes Entgelt in marktüblicher Höhe/nach Aufwand zu fordern.

2.2 Der Auftraggeber informiert ati bei Auftragserteilung in Textform über den Wert der Kunstgegenstände. Eine Erhöhung von Haftungsbegrenzungen oder ein Auftrag zur Eindeckung einer Transportversicherung ist damit nicht verbunden, diese bedürfen einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung.

2.3 Soweit der Auftraggeber erhöhte Risiken für die durch ati zu befördernde Kunstgegenstände (z. B. erhöhtes Diebstahlsrisiko, erhöhte Empfindlichkeit des Gutes) erkennen kann, trifft ihn – ungeachtet einer eventuellen Verantwortung von ati – eine Eigenverantwortung, besondere Maßnahmen zur Eindämmung dieser Risiken z.B. Direkttransport ohne Umladen, keine Beiladung/Sammeltransport, bzw. Transport in Klimakiste(n) in Auftrag zu geben.

2.4 Unrichtige oder unterlassene Angaben können zu einem Mitverschulden des Auftraggebers führen, es sei denn, die Unrichtigkeit war offenkundig und/oder bei Auftragserteilung bekannt.

### 3 Haftung

3.1 Bei Aufträgen mit Auslandsberührung, insbesondere ausserhalb der EU, ist ati zur Vereinbarung der üblichen Geschäftsbedingungen Dritter (z.B. Partnerunternehmen) befugt. Wenn und soweit ein Schaden durch einen ausländischen Partner verursacht wird, bestimmt sich die Haftung von ati nach den mit diesen ausländischen Unternehmen vereinbarten vertraglichen Bestimmungen.

Eine weitergehende Haftung von ati besteht nur, wenn und soweit der Schaden auf der schuldhaften Verletzung einer eigenen Sorgfaltspflicht beruht.

3.2. ati haftet für

- Güterschäden, das heißt, Verlust und Beschädigung des Kunstgegenstandes, der Gegenstand des Vertrages ist

- Güterfolgeschäden, das heißt, aus einem Güterschaden herrührende Vermögensschäden

Bei Beförderung per Kraftfahrzeug auf der Straße, per Flugzeug, Eisenbahn, Binnen- oder Seeschiff, wird nach den für diese Verkehrsmittel geltenden Vorschriften gehaftet, soweit diese zwingend Anwendung finden.

Ati weist ausdrücklich auf die beschränkte oder ausgeschlossene Haftung in der Seefracht hin, es sei denn eine Haftung wird in Textform ausdrücklich vereinbart.

### 4 Haftungsausschlüsse

4.1 ati ist von der Haftung befreit, soweit ein Verlust, ein Schaden oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die ati mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht vermeiden konnte, insbesondere:

- durch eine Weisung des Auftraggebers/seines Verfügungsberechtigten, bzw. des Absenders/Empfängers

- durch Krieg- oder kriegsähnliche Ereignisse sowie Verfügungen von hoher Hand, insbesondere Beschlagnahme

- durch Kernenergie/radioaktive Stoffe

4.2 hat ati die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet, ist die Haftung ausgeschlossen für:

- VERLUSTE ODER BESCHÄDIGUNGEN DES IN BEHÄLTERN ALLER ART ZU BEFÖRDERNDEN GUTES, SOFERN ES ATI KUNSTTRANSPORTE NICHT VERPACKT HAT. ENTSPRECHENDES GILT FÜR GÜTER IN FAHRZEUGEN UND ANDEREN LADE-EINHEITEN, WENN ATI KUNSTTRANSPORTE DAS BE- UND ENTLADEN NICHT ÜBERNOMMEN HAT.
- FEHLENDE ODER UNGENÜGENDE KENNZEICHNUNG VON NICHT DURCH ATI VERPACKTEN KUNSTGEGENSTÄNDEN
- SCHÄDEN, DIE INFOLGE DER NATÜRLICHEN ODER MANGELHAFTEN BESCHAFFENHEIT DES GUTES ENTSTEHEN, WIE Z.B. LÖSEN VON VERLEIMUNGEN, RISSIG- UND BLINDWERDEN DER POLITUR, OXYDATION, INNERER VERDERB, LECKEN ODER AUSLAUFEN.
- BESCHÄDIGUNGEN DER GÜTER WÄHREND DES BE- UND ENTLADENS, WENN IHRE GRÖÖBE ODER GEWICHT DEN RAUMVERHÄLTNISSEN AN DER BE- ODER ENTLADESTELLE NICHT ENTSPRICHT, ATI DEN AUFTRAGGEBER, ABSENDER ODER EMPFÄNGER VORHER DARAUF HINGEWIESEN UND DER WEISUNGSBERECHTIGTE AUF DER DURCHFÜHRUNG DER LEISTUNG BESTANDEN HAT.

ATI KUNSTTRANSPORTE KANN SICH NICHT AUF DIESE HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE BERUFEN, WENN VERLUSTE ODER BESCHÄDIGUNGEN AUF FAHRZEUGMÄNGELN ODER AUF DEN DER STRASSE EIGENTÜMLICHEN GEFAHREN BERUHEN.

### 5 Haftungsbeschränkungen

5.1 Soweit zwingende Bestimmungen nicht entgegenstehen, ist die Haftung von ati – gleich aus welchem Rechtsgrund – wie folgt beschränkt: Die Haftung für Güterschäden ist begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte je Kilogramm Brutto oder auf einen Betrag von € 1.022,58 je Kubikmeter des beschädigten oder in Verlust geratenen Kunstgegenstandes, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

5.2 Bei Überschreitung der Lieferfrist hat ati -ohne weiteren Schadenersatz – eine Entschädigung für den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Entgeltes zu leisten. Eine Überschreitung der Lieferfrist liegt vor, wenn das Gut nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeliefert worden ist, oder, falls keine Frist vereinbart worden ist, die tatsächliche Beförderungsdauer unter Berücksichtigung der Umstände die Frist überschreitet, die einem sorgfältigen Frachtführer vernünftigerweise zuzubilligen ist.

Eine Überschreitung der Lieferfrist liegt nicht vor, wenn sich die Lieferung verzögert, da der Auftraggeber fällige Rechnungen nicht rechtzeitig beglichen hat bzw. Zahlungen aus anderen Verträgen ausstehen.

5.3 Werden Kunstgegenstände, die Gegenstand des Vertrages sind, dem Empfänger ohne Einziehung der nach dem Vertrag vereinbarten Nachnahme ausgeliefert, haftet ati dem Auftraggeber für den daraus entstehenden Schaden, jedoch nur bis zur Höhe des Betrages der Nachnahme.

5.4. Für andere als die in Ziffer 5.2. und 5.3. dieser Vertragsbedingungen genannten Vermögensschäden ist die Haftung begrenzt auf das vertraglich vereinbarte Entgelt.

5.5. In jedem Fall ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – begrenzt auf den vom Auftraggeber angegebenen Wert der Kunstgegenstände/Güter, die Gegenstand des Schadens sind.

5.6. Der Auftraggeber kann, gegen gesondertes Entgelt, höhere als die in diesen AGB geregelten Höchsthaftungsbeträge, schriftlich im Vertrag vereinbaren.

ati besorgt in diesem Fall die Versicherung des Kunstgegenstandes, zum Beispiel eine Transport- oder Lagerversicherung, nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung unter Angabe der Versicherungssumme und den zu deckenden Gefahren.

Im Zweifel entscheidet ati nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung und besorgt sie zu marktüblichen Bedingungen. Für die Versicherungsbesorgung steht ati eine besondere Vergütung und Ersatz seiner Auslagen zu.

5.7 Die in diesen AGB vorgesehenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten für jeden Anspruch gegen ati in Bezug auf Kunstgegenstände/transportierte Güter, die Gegenstand des ati erteilten Auftrages sind, aus welchem Rechtsgrund auch immer.

Auf die in diesen Vertragsbedingungen geregelten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen können sich auch die Bediensteten von ati sowie Personen berufen, für die ati haftet, es sei denn, sie haben den Schaden durch Vorsatz oder durch grob fahrlässiges Verhalten herbei geführt. Die Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung, soweit ein Schaden durch Vorsatz oder grobes Verschulden von Erfüllungsgehilfen in leitenden Funktionen und/oder durch vorsätzliche oder grob schuldhaft Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten verursacht wurde. Der Nachweis des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verschuldens obliegt dem Anspruchsteller.

5.8. Der Auftraggeber hat ati von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund einer vertragswidrigen Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers gegen ati geltend gemacht werden.

5.9 Für alle in diesen AGB nicht geregelten Sachverhalte gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **6 Ablieferung/Reklamation**

6.1. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, darf die Ablieferung mit befreiender Wirkung an jede zum Geschäft oder Haushalt gehörige, in den Räumen des Empfängers oder in den vertraglich vereinbarten Empfangsräumen anwesende erwachsene Person erfolgen.

6.2. Ist bei Ablieferung ein Schaden am Kunstgegenstand/Gut äußerlich erkennbar, hat der Empfänger diesen unter Angaben konkreter Art über den Verlust oder die Beschädigung in einer von beiden Seiten zu unterzeichnenden Empfangsbescheinigung festzuhalten. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind unverzüglich – spätestens 7 Tage nach Ablieferung – schriftlich anzuzeigen.

Die Nachweispflicht trifft den Anspruchsteller

## **7 Zahlung, Aufrechnung, Verjährung**

7.1. Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen bedarf, spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ein.

7.2 ati behält sich vor, Leistungen im Voraus bzw. nach Abholung zu berechnen und Lieferungen erst nach Zahlungseingang vorzunehmen.

7.3 ati darf im Falle des Verzuges, Zinsen in Höhe von 10% von dem Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges sowie die ortsüblichen Spesen berechnen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt ati vorbehalten.

7.4 Von Frachtforderungen, Havarieeinschüssen oder – beiträgen, Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben, die an ati, insbesondere als Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat der Auftraggeber ati auf Aufforderung sofort zu befreien.

7.5 Gegenüber vertraglichen, dieser Vereinbarung unterfallenden Ansprüchen und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen, ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur zulässig mit fälligen Gegenansprüchen, denen ein Einwand nicht entgegensteht.

7.6 ati hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihr aus den dieser Vereinbarung unterliegenden Verrichtungen an den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Begleitpapiere.

7.7 Ist der Auftraggeber im Verzug, kann er, nach erfolgter Verkaufsandrohung, von den in seinem Besitz befindlichen Gütern und Werten ohne weitere Formalitäten soviel verkaufen, wie nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist.

Der formlose Verkauf kann auch dann erfolgen, wenn sich der Auftraggeber trotz durchgeführter Nachforschungen nicht ermitteln lässt. Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann er die übliche Verkaufsprovision vom Bruttoerlös berechnen.

7.8. Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnisnahme des Berechtigten von dem Schaden, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Kunstgegenstandes/Gutes. Ist das Gut nicht abgeliefert worden, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an dem das Gut hätte abgeliefert werden sollen.

## 8 Schlussbestimmungen

8.1. Für diese Vertragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber, Empfänger oder Anspruchsteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.2. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Berlin Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

8.3. Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.